

# Das Umweltschadens-Gesetz

- Das UmwelthaftungsG
- Das UmweltschadensG
  - Pflichten
  - Schützenswerte Bereiche
  - Mögliche Vorgehensweise
  - Vorhandene Unsicherheiten

## UmwelthaftungsG (1991 in Kraft getreten)

- regelt Fälle in denen ein Unternehmen Schäden auszugleichen hat (Personenschäden und Sachschäden an fremden Eigentum)
- gilt für zivilrechtliche Schadensansprüche
- Schäden können über Umwelthaftpflichtversicherung gegen privatrechtliche Ansprüche versichert werden

Für diese Schäden von Personen oder Dingen gelten die vorhandenen Umwelthaftpflicht-Versicherungen

## UmweltschadensG (2007)

Das USchadG dient der Umsetzung der RL 2004/35/EG der EU (Umwelthaftungs-RL)

- Regelt die Vermeidung und Sanierung von Umweltschädigungen durch
  - Tätigkeiten, die im Anhang I genannt sind, z.B.
    - BImSch-genehmigte Anlagen
    - Handhabung von Abfall
    - Gefahrgut-Transporte
    - Einleitung von Abwasser in Gewässer
    - Umgang mit gefährlichen Stoffen gemäß ChemG
  - andere berufliche Tätigkeiten, sofern der Verantwortliche fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat

**Auch bei genehmigten Tätigkeiten können Ansprüche geltend gemacht werden!**

## Zeitlicher Horizont

- Inkrafttreten am 14. November 2007
- Gilt rückwirkend zum 30. April 2007
  - Ereignisse, die danach eintreten sind relevant
  - Ereignisse, die vorher stattgefunden haben und danach zu Schäden führen, werden nicht berücksichtigt
- Schäden, die vor mehr als 30 Jahren eingetreten sind, werden nicht verfolgt
  - Ausnahmen, wenn die Behörde Maßnahmen angeordnet hat

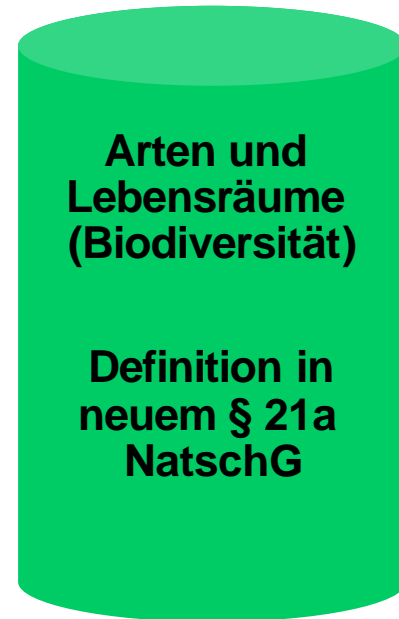
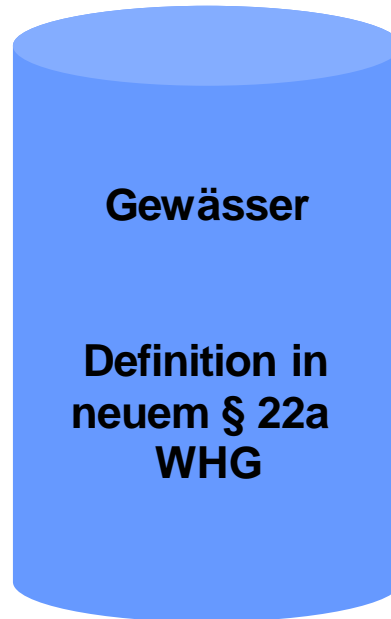
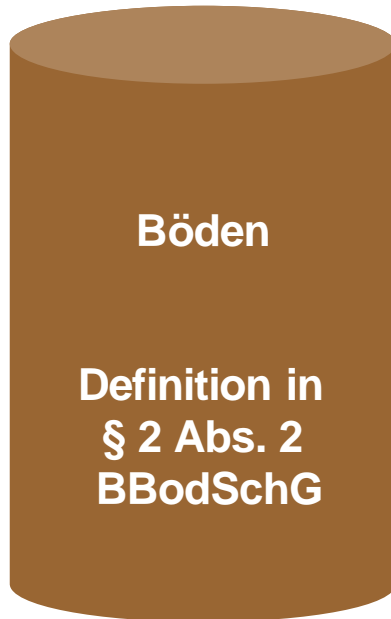
## Pflichten bei einem Umweltschaden

- § 4 Informationspflicht
  - Unverzüglich bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens
  - Unverzüglich nach dem Eintritt eines Umweltschadens
  - Tätigkeiten nach Anhang I bzw.
  - bei sonstigen Tätigkeiten bei Verschulden
  
- § 5 Gefahrenabwehrpflicht
  - Maßnahmen können selbst ergriffen werden
  - Können, müssen aber nicht abgestimmt werden

## Pflichten bei einem Umweltschaden

- §§ 6-8 Sanierungspflicht
  - Welche Schäden darunter fallen, regeln die §§ in WHG, NatSchG und BBodSchG
  - Sanierungsmaßnahmen müssen vom Verantwortlichen geplant und mit Behörde abgestimmt werden
  - Betroffene Personen und Umweltverbände müssen informiert werden und können Stellung nehmen
- § 9 Kosten der Vermeidungsmaßnahmen
  - Kosten trägt der Verantwortliche

## Schützenswerte Bereiche



Schadensrechtliche Regelungen dazu gibt es auch schon im WHG,  
dem BundesbodenschutzG und dem NaturschutzG

## Schädigungen für den Boden (§ 2 Abs. 2 BBodSchG)

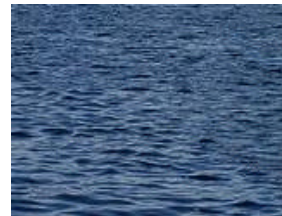
- Schädliche Bodenveränderungen sind
- Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind,
  - Gefahren,
  - erhebliche Nachteile oder
  - erhebliche Belästigungenfür den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.



## Schäden für das Wasser (§ 22a BBodSchG)

- Eine Schädigung der Gewässer ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf
  - den ökologischen oder chemischen Zustand eines oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers,
  - das ökologische Potential oder den chemischen Zustand eines künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässers oder Küstengewässers oder
  - den chemischen oder mengenmäßigen
  - Zustand des Grundwassers

hat

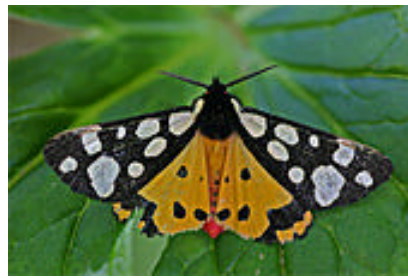


## Schäden für Arten und Lebensräume (§21a BNatSchG)

- Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat



Smaragdeidechse



Schwarzer Bär



Eisvogel

# Konkretisierung der schützenswerten Bereiche

(§ 22a NaturschutzG)

- Schädigung von **geschützten Arten**
  - RL 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)  
z.B. regelmäßig auftretende Zugvogelarten (**ca. 180 Arten**)
  - nach RL 92/43/EWG (**Flora Fauna Habitat-RL**)  
Tier- und Pflanzenarten ..., für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
- Schädigung von **natürlichen Lebensräumen**
  - RL 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)  
Vermehrungs-, Mauser-, Überwinterungsgebiete und Rastplätze in Wanderungsgebieten von Zugvögeln
  - RL 92/43/EWG (**Flora Fauna Habitat-RL**)  
Natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

## Welche Rolle spielt dies für Ihr Unternehmen?

- Risiko ist bei **allen** gewerblich und industriell tätigen Betrieben grundsätzlich vorhanden!
- Auch Tätigkeiten auf dem Areal fremder Firmen müssen berücksichtigt werden (Service, Reparaturen)
- Risiko besteht nicht nur in oder in der Nähe von ausgewiesenen Schutzgebieten
- Geschützte Arten ohne Schutzgebietsausweisung können auch auf Betriebsgrundstücken vorkommen
- Innenstadtlage ist kein Hinweis darauf, nicht betroffen zu sein



Wie hoch ist Ihr Risiko

- Wie weit ist das nächste Schutzgebiet entfernt
- Kommen geschützte Arten in Ihrer Nähe / auf dem eigenen Grundstück vor
- welche Qualität haben Oberflächengewässer in der Nähe

## Wie kann bewertet werden, wie hoch das Risiko ist



Wo befinden sich schützenswerte Gebiete

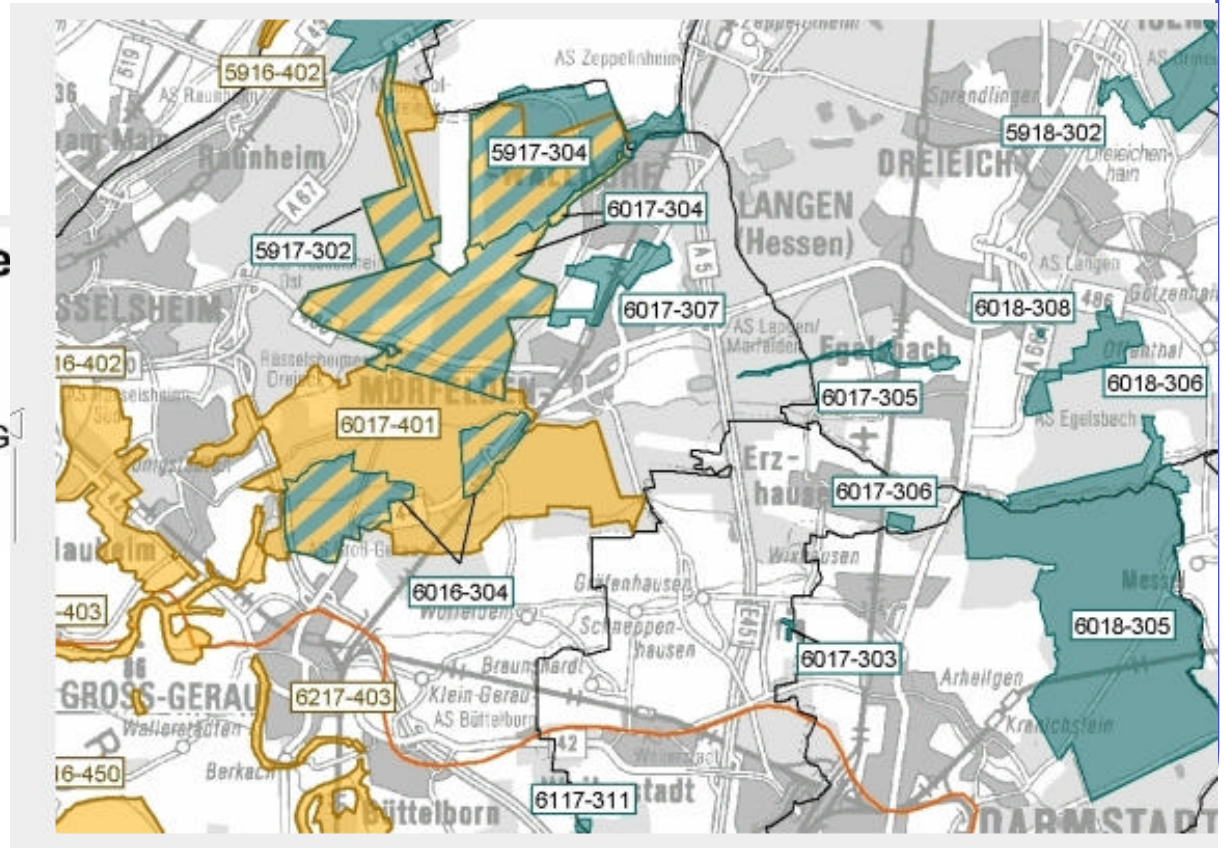
- Das europäische Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst:
  - FFH-Gebiete nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU
  - Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutz-Richtlinie der EU
- Schutzgegenstände nach dem Hessischen Naturschutzgesetz sind
  - Naturschutzgebiete
  - Landschaftsschutzgebiete
  - Naturdenkmale
  - geschützte Landschaftsbestandteile
  - Nationalparke
  - Biosphärenreservate

# Natura 2000-Gebiete

<http://interweb1.hmulv.hessen.de/natura2000/Karte0/N005008.HTM>

## Natura 2000 - Gebiete

-  FFH-Gebiet
-  FFH- und Vogelschutz-G
-  Vogelschutz-Gebiet

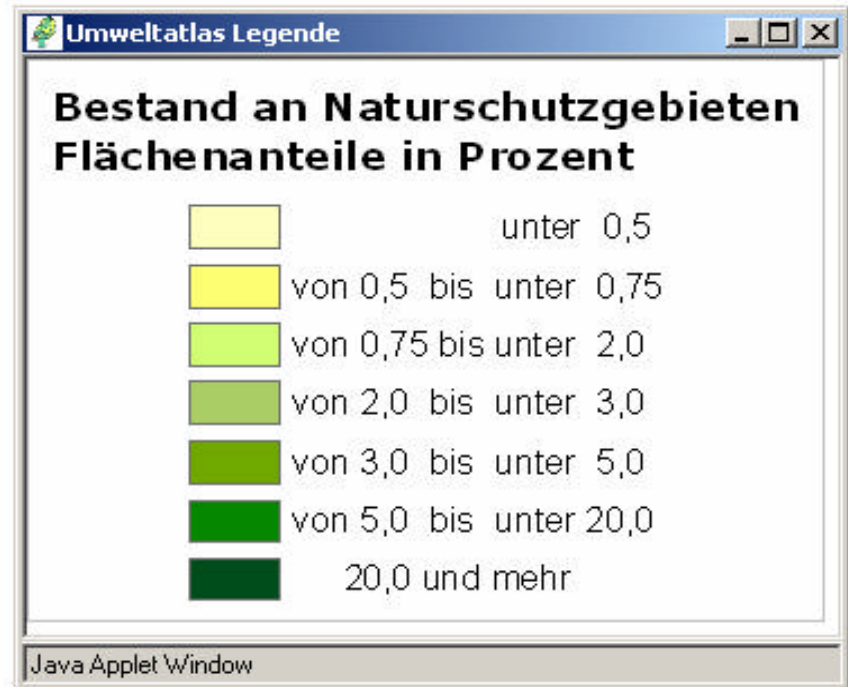


## Risiko durch Naturschutzgebiete

- In Hessen sind 768 Naturschutzgebiete ausgewiesen (Gesamtgröße 38.419 ha)
- Flächenanteil von ca. 1,8 % der Landesfläche
- durchschnittliche Größe rund 50 ha.
- Ziel ist ein Biotopenverbund der die Biodiversität sichert oder (wieder) entwickelt
- Naturschutzgebiete sind in diesem Netzwerk die Zellen höchster Naturnähe und Lebensraumbedeutung

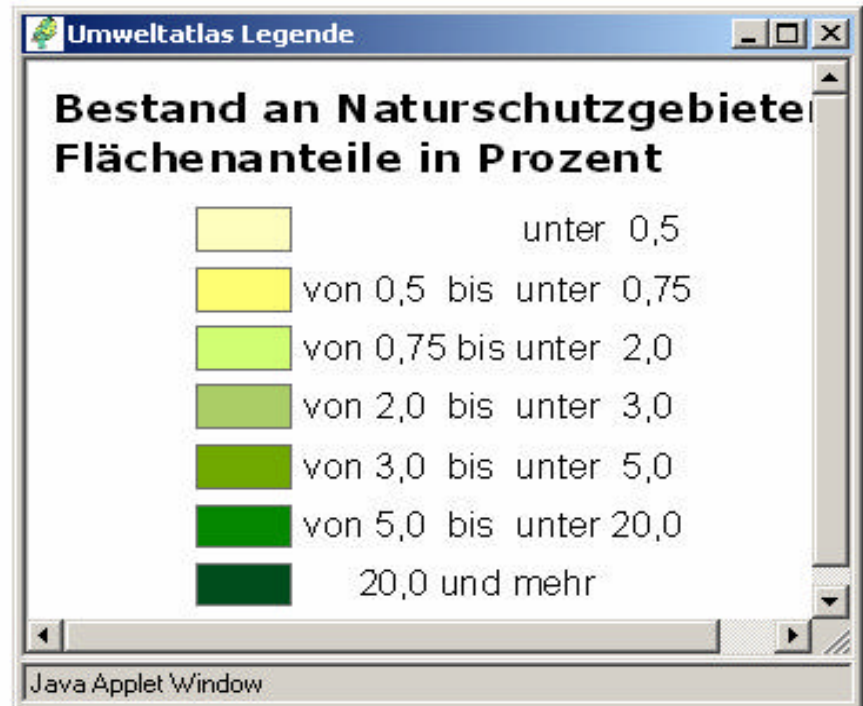
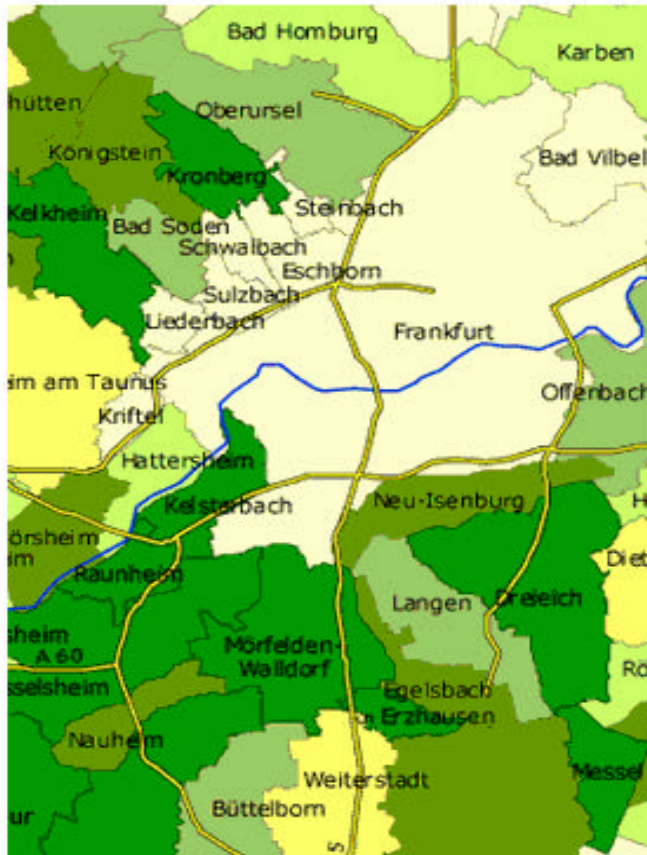
# Naturschutzgebiete in Hessen

<http://atlas.umwelt.hessen.de/servlet/Frame/atlas/naturschutz/schutzgebiete/nsg.htm>





## Naturschutzgebiete in Hessen



## Mögliche Vorgehensweise

- Internetrecherche GIS (Geo-Informations-Systeme)
- Anfragen bei Fachbehörden
- Kontaktaufnahme mit lokalen Umweltschutzorganisationen
- Abschätzung der Entfernung zu schützenswerten Bereichen
  - Luft z.B. Entfernungsstufen 250 m, 500 m, 1.500 m, 2.500 m
  - Wasser z.B. Direkteinleitung oder Nähe zu Oberflächengewässern
  - bevorzugte Wind-/ Ausbreitungsrichtung bei Feuer



## Kontaktaufnahme mit dem Versicherer

- Risikoabschätzung mit dem Versicherer der Umwelthaftpflicht
  - Entfernung zum nächsten Schutzgebiet
  - ist es möglich, dass geschützte Arten in der Nähe vorkommen
    - unbefestigte Fläche, Brachland, Grube, Steinbruch, Ruine als Indikator
  - welche Oberflächengewässer sind in der Nähe
  - Vorbelastungen/Altlasten (Altlastenkataster)
  - Vorhandene Emissionsquellen
  - Mögliche Szenarien, die zu einer Schädigung führen können
- Erste Versicherer bieten eine Umweltschadensversicherung an
  - Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Schadensvermeidungs- und Sanierungspflicht von wesentlichen Umweltschäden

## Prinzipielle Fragen, die noch nicht beantwortet sind

- Wie war der Ausgangszustand beschaffen
  - Wie können Daten nachträglich herangezogen werden
    - Gewässerqualität
    - Population der geschützten Art(en)
    - Beschaffenheit natürlicher Lebensräume
    - Wie groß ist die natürliche Schwankung der Beschaffenheit

## Prinzipielle Fragen, die noch nicht beantwortet sind

- Bedeutung des Ausgangszustandes
  - Davon ausgehend kann die „erhebliche Schädigung“ bestimmt werden
  - Legt das Ziel für die primäre Sanierung fest
  - Entscheidet mit über den Umfang einer ergänzenden Sanierung und der Ausgleichssanierung
- Quellen für den Ausgangszustand
  - Erhebungsdaten aus Verfahren zur Ausweisung von Schutzgebieten
  - Monitoringdaten aus der Natura 2000-Maßnahme
  - lokale Kenntnisse von Fachbehörden und ehrenamtlichen Naturschützern
  - Analogieschlüsse zu gleichartigen Lebensräumen
  - Rückschlüsse aus unbeeinträchtigten Bereichen des betroffenen Lebensraum

## Prinzipielle Fragen, die noch nicht beantwortet sind

- Was ist eine “erhebliche Schädigung”
  - Nur dann besteht eine Haftung nach Umweltschadensgesetz
- Monetäre Bewertungen der Schäden sind nicht abschätzbar
  - Wie viel ist eine ausgestorbene Tier- oder Pflanzenart wert
  - was ist eine vergleichbare Art, damit der Ausgangszustand wieder hergestellt wird
- Wie bestimmen Versicherer die Prämien
  - Auch der Normalbetrieb kann zu Schäden führen
  - Auch genehmigte Anlagen können zu Schäden führen
  - Schäden früherer Jahre können erst später durch neue wissenschaftliche oder technische Erkenntnisse erkannt werden